

# GEMEINDE BOTE

Amtsblatt 51/52 **Donnerstag, 23. Dezember 2021** 81. Jahrgang

Diese Ausgabe erscheint auch online



Gemeinde  
**Kirchentellinsfurt**

## Weihnachten 2021

Liebe Kirchentellinsfurterinnen und Kirchentellinsfurter,

das Jahr 2021 geht zu Ende – ein herausforderndes Jahr voller Einschränkungen, aber auch Solidarität.

Von Herzen wünsche ich Ihnen eine segensreiche Weihnachtszeit und ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest 2021 sowie einen gelungenen Jahreswechsel ins neue Jahr 2022.

Möge das Jahr 2022 ein gutes, glückliches, gesundes und zufriedenes Jahr für Sie und Ihre Familien werden. Ihnen hierzu alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Bernd Haug  
und die Mitglieder des Gemeinderates



Motiv: Elisabeth Hildebrand, „Die Eroberung der Welt“, um 1956–61, Öl auf Hartfaser

Foto: Gemeinde Kirchentellinsfurt

## Schwimmhalle Kirchentellinsfurt

### Wiedereröffnung nach den Weihnachtsferien

Wir freuen uns sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass der technische Defekt behoben wurde und die Gemeinde nach den Weihnachtsferien ab dem 11.1.2022 wieder für den öffentlichen Badebetrieb öffnen wird.

Wir bitten Sie, pünktlich am Dienstag und Mittwoch um 18.00 Uhr, am Freitag um 16.00 und 18.00 Uhr am Eingang der Schwimmhalle zu warten, da aufgrund der Aufsichtspflicht der Einlass ins Schwimmbad durch die Bademeister geregelt wird und nur einmal erfolgen kann. Der Eintritt ist nur mit **2G+** gestattet, zudem müssen wir Ihre **Kontaktdaten** erfassen.

### 2G+

- Dies bedeutet, dass Zutritt nur **Genesene und Geimpfte** haben und zusätzlich einen Nachweis über einen **negativen Antigen-Test** vorlegen müssen.
- Befreit vom Test sind die Personen, die bereits eine **Boosterimpfung** nachweisen können oder die Personen, die **vollständig geimpft oder genesen** sind und deren Impfung/Genesung **nicht länger als sechs Monate** zurückliegen.
- Für Schüler bis 17 Jahre ist die Testung in der Schule ausreichend. Nachweis mit einem Schülerschein ist erforderlich.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können: ärztlicher Nachweis plus negativer Antigen-Test erforderlich

Die Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb sind wie folgt:

<b>Dienstag</b>	<b>18.00 - 20.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>18.00 - 20.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>16.00 - 18.00 Uhr</b> <b>18.00 - 20.00 Uhr</b>

Für den öffentlichen Badebetrieb müssen entsprechend der Corona-Verordnung Sportstätten folgende Hygieneauflagen beachtet werden:

1. Der Aufenthalt in den Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Badegästen eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in den Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
2. Während des Schwimmens und der Nutzung der Duschen besteht keine Maskenpflicht. Ansonsten ist in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske zu tragen.
3. Betretungsverbot:
  - Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2-infizierten Person stehen oder standen und seit dem letzten Kontakt noch keine 14 Tage vergangen sind.
  - Personen, die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Wir bitten Sie um Ihr Verständnis, dass der Badebetrieb derzeit nur unter diesen Einschränkungen stattfinden kann. Wenn sich Änderungen ergeben, wird die Gemeinde dies auf ihrer Internetseite und im Gemeindeboten veröffentlichen.

Ihr Bürgermeisteramt Kirchentellinsfurt

## Es hat nicht ganz gereicht

Leider konnten die Straßenbaumaßnahmen Friedhofstraße, Fronet- und Eberhardstraße sowie Mühleweg nicht ganz fertiggestellt werden. Es ist beim Tiefbau leider nicht alles vorherzusehen.

In der **Friedhofstraße** werden der letzte Bauabschnitt sowie der Endbelag im kommenden Jahr her- und fertiggestellt.

Im **Mühleweg** musste deutlich mehr an der Wasserleitung gemacht werden als vorgesehen. Es wurden Leitungsteile, die 1923 verlegt worden waren, erneuert und für den nächsten Bauabschnitt vorbereitet. Zudem werden noch Leerrohre für die FairNetz GmbH sowie Datenleitungen eingebaut. Auch diese Maßnahme wird im neuen Jahr fertiggestellt.

In der **Fronet- und Eberhardstraße** konnte auf Grund der Unwägbarkeiten im Mühleweg nicht mit zwei Kolonnen gearbeitet werden. Die daraus entstandenen Verzögerungen konnten nicht mehr aufgeholt werden. Die Kanal- und Wasserleitungsarbeiten können in diesem Jahr fertiggestellt werden. Das Einbringen der Bordsteine und Pflasterbeläge sowie der Straßenbeläge erfolgt im neuen Jahr.

Wir möchten uns bei den betroffenen Anliegern für die Geduld und das gute Miteinander bedanken. Wir wünschen Ihnen auch im Namen der beteiligten Büros und Firmen erholsame Feiertage und ein gesundes neues Jahr.





Fotos: Gemeinde



## Weihnachtsgruß der Graf-Eberhard-Schule

Auch dieses Weihnachten scheint mehr unter dem Stern von Corona als unter dem Weihnachtsstern zu liegen. Die Adventszeit konnte deshalb auch in diesem Jahr nicht mit großen gemeinschaftlichen Ereignissen in unserer Schule gestaltet werden.

Dennoch brachten wir das Licht immer wieder in die ganze Schule, coronakonform, in kleinen Dingen und trotz allem voller Vorfreude auf Weihnachten. Die letzten Monate haben gezeigt, dass Schüler:innen, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam eine große Übung darin haben, Verantwortung für andere zu übernehmen und mit den Veränderungen der Regelungen immer auch gelassen umzugehen. Dafür möchten wir allen am Schulleben der Graf-Eberhard-Schule Beteiligten danken. Wir wünschen Ihnen allen, dass Sie über die Ferienzeit gesund bleiben und mit Ihren Familien gut füreinander sorgen können.

Stand heute beginnt die Schule wieder am 10. Januar 2022 mit den gewohnten Unterrichtszeiten. Sollte sich daran etwas ändern, werden wir Sie so frühzeitig wie möglich darüber informieren.

Wir blicken zuversichtlich auf das neue Jahr 2022 und freuen uns, wenn alle Kinder gesund und munter wieder in die Schule kommen und unser Haus lebendig machen.

Das Kollegium und die Schulleitung der Graf-Eberhard-Schule wünschen allen Eltern, Schüler:innen und Freund:innen unserer Schule ein freudvolles Weihnachtsfest und einen schönen Jahreswechsel.



FRÖHLICHE  
WEIHNACHTEN

# BLUT- Spender- Ehrung 2021



BM Haug, Sven Basler mit Sohn John und Dany Bürker



Alexander Schletz



György Molnar

Fotos: Gemeinde

In diesem Jahr gab es drei Ehrungen für zahlreiche unentgeltlich geleistete Blutspenden zu vollziehen.

Für 10 Blutspenden wurden Herr György Molnar und Herr Alexander Schletz geehrt. Die Urkunden mit den entsprechenden Ansteckern wurden den beiden Herren zu Hause übergeben, während Herr Sven Basler mit seinem Sohn John am Donnerstag, 16.12.2021, zur Gemeinderatssitzung in die Richard-Wolf-Halle kam. Er wurde für 25 geleistete Blutspenden geehrt und mit einem schönen Applaus des Gemeinderats für diese so wichtige ehrenamtliche Leistung bedacht. Frau Dany Bürker dankte Herrn Basler im Namen des DRK für diesen Dienst, der im Bedarfsfall allen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt.

Ganz herzlichen Dank an alle Menschen, die sich für eine Blutspende bereit erklären und in den Dienst einer guten Sache stellen.

Ihr  
Bernd Haug  
Bürgermeister

## Weihnachtstesten in unserem Testzentrum

Schenken Sie sich mehr Sicherheit an Weihnachten mit einem kostenlosen Schnelltest.

Wenn verschiedene Haushalte, Generationen und Menschen aufeinandertreffen, um das Weihnachtsfest zu feiern, besteht ein erhöhtes Risiko Infektionsketten zu entfachen, unabhängig davon, ob Sie geimpft sind oder nicht.

Ein Schnelltest kostet kein Geld, benötigt kaum Zeit und kann Infektionen verhindern. Das größte Gut ist unsere Gesundheit. Helfen Sie sich, Ihren Familienmitgliedern und Freunden, ein möglichst sicheres Weihnachtsfest zu verbringen und gesund zu bleiben.

Dafür haben wir unser Testzentrum für Sie am 24./25./26. und 31.12.2021 von 8.30 bis 11.30 Uhr geöffnet.

Gemeinsam schaffen wir das!

Ihr DRK-Ortsverein Kirchentellinsfurt-Kusterdingen

**STILLE NACHT  
EINSAME NACHT?  
MUSS NICHT SEIN**

<b><u>Schnelltests -ohne Anmeldung-</u></b>	
23.12.2021	18:00 – 19:30 Uhr
24.-26.12.2021	08:30 – 11:30 Uhr

<b><u>PCR Test -mit Terminvereinbarung</u></b>	
23.12.2021	13:00 – 19:30 Uhr
24.-26.12.2021	08:30 – 11:30 Uhr


**Deutsches Rotes Kreuz**

Ortsverein  
 Kirchentellinsfurt/  
 Kusterdingen

Testzentrum Kusterdingen  
 Jahnstr. 33  
 72127 Kusterdingen

  
 Terminvereinbarung

## Öffnungszeiten des Rathauses

Vom **24.12.2021** bis **31.12.2021**  
und am **07.01.2022**  
bleibt das Rathaus **geschlossen.**

**Ausschließlich für die Anzeige und Beurkundung von Sterbefällen** ist das Standesamt folgendermaßen besetzt:

am Dienstag, 28.12.2021 von 10:00 bis 11:00 Uhr  
und

am Donnerstag, 30.12.2021 von 10:00 bis 11:00 Uhr

Der standesamtliche Bereitschaftsdienst ist zu den genannten Zeiten unter der Rufnummer 07121 9005-20 zu erreichen.

Der **Notdienst des Gemeindebauhofes** ist unter der Tel.-Nr.: **0151 / 16 34 46 93** erreichbar.

Bei Sterbefällen setzen Sie sich bitte mit der Firma Flunkert, **Tel.: 07121 / 37 01 66**, in Verbindung.

Ihr Bürgermeisteramt

## Corona-Regeln ab 20. Dezember 2021

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient\*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- » **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten.
- » **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 **oder** ab 450 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person**. Für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt, gilt bei privaten Zusammenkünften eine Beschränkung auf maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen und 200 Personen im Freien. Auf bestimmten öffentlichen Plätzen gilt ein Alkohol- und Böllerverbot sowie an Silvester ein Ansammlungsverbot.

Wenn ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis** erforderlich ist, sind die Veranstalter\*innen/Betreiber\*innen/Dienstleister\*innen/Anbieter\*innen verpflichtet, diese zu **kontrollieren**. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der [CoVPassCheck-App](#), geprüft werden. Der Abgleich mit einem Ausweis ist nicht notwendig, wenn die Person anderweitig bekannt ist.

### Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Weihnachtsmärkte | Private Treffen
- 4: Öffentliche Veranstaltungen | Öffentlicher Verkehr
- 5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsstätten, Mensen, Cafeterien
- 7: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 8: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 9: Sportveranstaltungen | Einzelhandel
- 10: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 11: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten



### Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.



#### Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

### 3G, PCR-Testpflicht und 2G

**3G:** Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen 3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen

**2G:** Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

2G

#### Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler\*innen, Schüler\*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler\*innen bis einschließlich 17 Jahre und **nicht während der Ferien**°°.
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.°°

### 2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 6 Monate zurückliegt.

2G+

#### Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
- » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 6 Monate zurück).
- » Genesene auf der Grundlage eines PCR-Nachweises (nicht jünger als 28 oder älter als 6 Monate).
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler\*innen, Schüler\*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- /Beratungszentrums einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler\*innen bis einschließlich 17 Jahre und **nicht während der Ferien**°°.
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt.°°

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken  
°°Negativer Antigen-Test erforderlich

Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft, getestet oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Weihnachtsmärkte, Volks- und Stadtfeste 			 max. 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.	nicht erlaubt
 Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	1 Haushalt plus 5 weitere Personen  Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.  Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 1 weitere Person  Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.  Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	Wenn nicht geimpfte/genesene Personen teilnehmen: 1 Haushalt plus 1 weitere Person.  Personen bis einschl. 17 Jahre zählen nicht zur Personenzahl hinzu. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt.  Ausschließlich geimpfte/genesene Personen <sup>o</sup> : Innen: max. 50 Personen Außen: max. 200 Personen Kinder/Jugendliche bis einschl. 17 Jahre zählen nicht mit.  <sup>o</sup> und Personen bei denen Impfung aus med. Gründen nicht möglich bzw. ohne Impfempfehlung der STIKO.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur) 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Besucher*innen.
	Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des <b>Mindestabstands</b> 	Im Freien 		
 Öffentliche Verkehrsmittel 				

Stand: 17. Dezember 2021  
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

5

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 <b>Kultureinrichtungen</b> (wie Galerien, Museen, Bibliotheken*, Archive*, Gedenkstätten) *Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich   	In geschlossenen Räumen <b>3G</b>	In geschlossenen Räumen <b>3G</b> mit PCR-Test	<b>2G</b> Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test	<b>2G+</b> Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien <b>3G</b>		
 <b>Religiöse Veranstaltungen</b>   			Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Die religiösen Gemeinschaften können darüber hinaus weitere Maßnahmen für religiöse Veranstaltungen ergreifen.	
 <b>Beherbergung</b>   				

Stand: 17. Dezember 2021  
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

6

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 <b>Messen und Ausstellungen</b>   	In geschlossenen Räumen <b>3G</b>	In geschlossenen Räumen <b>3G</b> nur PCR-Test	<b>2G</b>	nicht erlaubt
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien <b>3G</b>		
 <b>(Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)</b>   	In geschlossenen Räumen <b>3G</b>	In geschlossenen Räumen <b>3G</b> nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen <b>2G</b>	<b>2G+</b>
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien <b>3G</b>	Im Freien <b>3G</b> nur PCR-Test	

Stand: 17. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

7

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 <p><b>Freizeiteinrichtungen</b> (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Ski-Lifte, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)</p> 	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p><b>3G</b></p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p><b>3G</b> nur PCR-Test</p>	<p><b>2G</b></p>	<p><b>2G+</b></p>
	<p>Im Freien ohne weitere Regelungen</p>	<p>Im Freien</p> <p><b>3G</b></p>		
 <p><b>Körpernahe Dienstleistungen</b> (für medizinische Behandlungen wie Physio-/ Ergotherapie, Geburtshilfe, Logopädie, Podologie, medizinische Fußpflege gilt generell 3G)</p> 	<p><b>3G</b></p>	<p><b>3G</b></p>	<p><b>2G</b></p> <p>Ausnahmen für <b>Friseurbetriebe und Barbershops</b>. Hier gilt 3G mit PCR-Test</p>	<p><b>2G+</b></p> <p>Ausnahmen für <b>Friseurbetriebe und Barbershops</b>. Hier gilt 3G mit PCR-Test</p>

Stand: 17. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

8

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 <p><b>Touristische Verkehre</b> (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)</p> 	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p><b>3G</b></p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p><b>3G</b> nur PCR-Test</p>	<p><b>2G</b></p>	<p><b>2G+</b></p>
	<p>Im Freien ohne weitere Regelungen</p>	<p>Im Freien</p> <p><b>3G</b></p>		
 <p><b>Sport in Sportstätten und Sportanlagen</b></p>  <p>keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p><b>3G</b></p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p><b>3G</b> nur PCR-Test</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p><b>2G</b></p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p><b>2G+</b></p>
	<p>Im Freien ohne weitere Regelungen</p>	<p>Im Freien</p> <p><b>3G</b></p>	<p>Im Freien</p> <p><b>3G</b> nur PCR-Test*</p>	<p>Im Freien</p> <p><b>2G</b></p>

\*Geregelt durch die [Corona-Verordnung Sport](#) (§5 Absatz 2 Satz 2)

Stand: 17. Dezember 2021

9

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 <p><b>Sportveranstaltungen</b> im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc.</p>   	<p><b>In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei &gt;5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands</b></p> <p><b>3G</b></p>	<p><b>In geschlossenen Räumen</b></p> <p><b>3G</b> mit PCR-Test</p> <hr/> <p><b>Im Freien</b></p> <p><b>3G</b></p>	<p><b>2G</b></p> <p>Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.</p>	<p><b>2G+</b></p> <p><b>Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Zuschauer*innen.</b></p>
 <p><b>Einzelhandel</b> (auch Flohmärkte)</p>  	Ohne weitere Regelungen		<p><b>3G</b></p> <p>Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote</p>	<p><b>2G</b></p> <p>Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote</p>
<p><b>Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen:</b> Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädeschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume, Waschsalons sowie Wochenmärkte.</p>				

Stand: 17. Dezember 2021

10

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 <p><b>Außerschulische Bildung</b> (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)</p>   	<p><b>In geschlossenen Räumen</b></p> <p><b>3G</b></p>	<p><b>In geschlossenen Räumen</b></p> <p><b>3G</b> nur PCR-Test</p> <hr/> <p><b>Im Freien</b></p> <p><b>3G</b></p>	<p><b>2G</b></p>	<p><b>2G+</b></p>
 <p><b>Bildung</b> (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)</p>   	ohne weitere Regelungen		<p><b>3G</b></p> <p>bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage</p>	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Diskotheken, Clubs und clubähnliche Lokale (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)   	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test			nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 Prostitutionsstätten   	 	 nur PCR-Test		

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften

## Amtliche Bekanntmachungen



### Öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses

am Donnerstag, 13. Januar 2022, um 18.30 Uhr in der Richard-Wolf-Halle

Die nächste öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses findet am **Donnerstag, 13. Januar 2022, um 18.30 Uhr in der Richard-Wolf-Halle** statt. Hierzu wird die Bevölkerung freundlich eingeladen. Bei der Sitzung des Technischen Ausschusses wird die Einhaltung der 3G-Regelung (Test-, Genesenen- oder Impfnachweis) kontrolliert. Bitte bringen Sie den entsprechenden Nachweis mit.

#### Tagesordnung:

- Baugesuche/Bauvoranfragen
  - Baugesuch auf Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 12 Wohneinheiten, 14 Stellplätzen, Fahrrad- und Gerätehaus, Haldenweg 2
  - Baugesuch auf Erweiterung der Werkstatt, Neubau Kragarmregal, Kusterdinger Str. 22
  - Sonstige Baugesuche/Bauvoranfragen
- Errichtung eines Mobilfunksendemasts im Bereich Mahden beim Mulchplatz
- Zustimmung zum Kooperationsvertrag mit Deutsche Glasfaser
- Verschiedenes, Bekanntgaben

### Herzlichen Glückwunsch

Es feiern Geburtstag am:

**Freitag, 31.12.2021**

Christa Saffran den 80. Geburtstag  
Herta Thumm den 80. Geburtstag

**Montag, 3.1.2022**

Ihsan Güldikenoglu den 70. Geburtstag

### Entsorgungstermine Januar 2022

#### Restmüll

Mittwoch, 5. Januar  
Mittwoch, 19. Januar

#### Bioabfall

Mittwoch, 12. Januar  
Mittwoch, 26. Januar

#### Gelber Sack

Montag, 3. Januar  
Montag, 17. Januar  
Montag, 31. Januar

#### Altpapier-Tonne

Montag, 10. Januar

### Öffnungszeiten der Problemstoffsammelstelle Januar 2022

Die Problemstoffsammelstelle ist im Januar geöffnet:

**Freitag, 7., 14. 21. und 28. Januar, 17.00 - 18.00 Uhr**

Es wird dringend gebeten, keine Schadstoffe vor verschlossener Türe abzustellen.

## Öffnungszeiten des Mulchplatzes Januar 2022

Im Januar ist der Mulchplatz **samstags von 14.00 bis 16.30 Uhr** geöffnet. Nur während dieser Zeiten darf Baum- und Heckenschnitt angeliefert werden.

Wir bitten die Bevölkerung, die Öffnungszeiten einzuhalten und auch wirklich nur Holzmaterial (Baum- und Heckenschnitt) anzuliefern. Plastiksäcke o.Ä. sind wieder mitzunehmen.

Als zusätzlicher Service ist ein Container aufgestellt. Dort kann gegen eine Gebühr von 2,00 €/Papiersack und 5,00 €/Pkw-Anhänger zu den üblichen Öffnungszeiten Laub und Grasschnitt entsorgt werden.

Die Gebühr ist am Mulchplatz zu entrichten.

## Sporthalle Billinger Allee während der Weihnachtsferien geschlossen

Die Sporthalle in der Billinger Allee ist während der Weihnachtsferien der Graf-Eberhard-Schule in der Zeit vom 23. Dezember 2021 bis 9. Januar 2022 für den Übungsbetrieb geschlossen. Der erste Öffnungstag nach den Ferien ist am Montag, 10. Januar 2022.

### Notdienst

#### Bereitschaftsdienst des Bauhofes an den Wochenenden und an den Feiertagen

Für besondere Notfälle außerhalb der täglichen Arbeitszeit und an Wochenenden besteht im gemeindlichen Bauhof ein Bereitschaftsdienst. Bei Wasserrohrbrüchen und sonstigen besonderen Vorkommnissen ist einer der Herren Alexander Braun, Wolfgang Armbruster, Mike Bauer oder Thomas Kiefer unter **Tel. 0151 16344693** erreichbar.

Gemeinde Kirchentellinsfurt  
- Landkreis Tübingen -

## Satzung über die öffentliche Abwasser- beseitigung (Abwassersatzung – AbWS) vom 16.12.2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kirchentellinsfurt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im

Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

### II. Anschluss und Benutzung

#### § 3

##### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

#### § 4

##### Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### § 5

##### Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an

die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

## § 6

### Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

## § 7

### Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
  - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gemischt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Abs. 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

## § 8

### Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

## § 9

### Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

## § 10

### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

## § 11

### Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

## § 12

### Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

### § 13

#### Kostenerstattung

- (1) Der Gemeinde sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
- die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
  - die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).
- Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### § 14

#### Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### § 15

#### Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (zum Beispiel über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw.;
  - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
  - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

### § 16

#### Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

### § 17

#### Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

### § 18

#### Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### § 19

#### Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

**§ 20****Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

**§ 21****Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

**IV. Abwasserbeitrag****§ 22****Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

**§ 23****Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

**§ 24****Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

**§ 25****Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 26****Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

**§ 27****Nutzungsfaktor**

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

**§ 28****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt**

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

**§ 29****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 30****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  - 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  - 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

**§ 31****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen**

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  - bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 32****Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei abgeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
- soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
  - soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  - wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
  - soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

**§ 33****Beitragsatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

	Teilbeiträge je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	5,80 €
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	1,91 €

**§ 34****Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
- in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
  - in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  - in den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
  - in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  - in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  - in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
  - in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1

Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### § 35 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### § 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## V. Abwassergebühren

### § 37 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

### § 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

### § 39 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.
- (2) Neben dem Gebührenschildner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigte (sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz sowie sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigte gemäß § 3 Abs. 2) im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 40, 40a und 41 zu den Abwassergebühren herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Gemeinde nachweislich bereits an die Gebührenschildner gemäß Abs. 1 gezahlt hat. Ist ein bestimmtes, zwischen dem Gebührenschildner gemäß Abs. 1 und einem anderen Gebührenschildner gemäß Abs. 2 Satz 1 vereinbartes Anteilsverhältnis der Gemeinde mitgeteilt worden, so ist dieses für den Fall der Gebührenaufteilung maßgebend. Gesetzliche Vorschriften, die die Aufteilung von gemeinsamen Grundstückskosten verbindlich regeln, bleiben unberührt.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschildner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

### § 40a

#### Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
  - a) vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Plattenbeläge 1,0;
  - b) stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Gründächer mit Schichtdicke bis 12 cm 0,6;
  - c) wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Gründächer mit Schichtdicke über 12 cm 0,3.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolen-System oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.
- (4) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Zisterne ohne Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Abs. 1 unberücksichtigt. Dasselbe gilt für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (5) Bei der nach Abs. 2 und 3 ermittelten Fläche wird das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (6) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbstständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

### § 41 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschildners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie

stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
  1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern,  
Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
  2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.
 Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.
- (6) Von der Absetzung gemäß Abs. 1 ausgeschlossen sind zur Befüllung von Schwimmbecken und Swimmingpools genutzte Wassermengen.

#### § 42

##### Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,30 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 0,51 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser die entsprechende Gebühr.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### § 43

##### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

#### § 44

##### Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Zwölftel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### § 45

##### Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

#### § 45a

##### Gebühreneinzug durch Dritte

Die Gemeinde beauftragt die FairEnergie GmbH, Reutlingen, die Abwassergebühren gemäß § 38 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber zu führen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

#### VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

#### § 46

##### Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Zusammen mit dem Genehmigungsantrag nach § 15 dieser Satzung, spätestens jedoch binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

#### § 47

##### Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### § 48

##### Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### § 49

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
  - entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
  - entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  - entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
  - entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  - entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
  - entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
  - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
  - entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

- entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  - entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 50

##### Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

#### § 51

##### Inkrafttreten

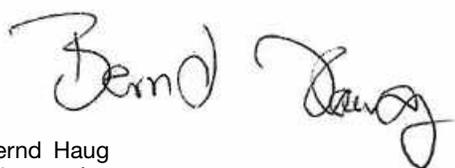
- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 21.11.2019 außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchentellinsfurt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Kirchentellinsfurt, den 17.12.2021



Bernd Haug  
Bürgermeister

#### IMPRESSUM

##### Herausgeber:

Gemeinde Kirchentellinsfurt

##### Druck und Verlag:

Nussbaum Medien  
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,  
71263 Weil der Stadt,  
Merklinger Str. 20,  
Tel. 07033 525-0,  
www.nussbaum-medien.de

##### Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Bernd Haug, Rathausplatz 1, 72138 Kirchentellinsfurt, oder sein Vertreter im Amt.

##### Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

#### INFORMATIONEN

##### Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Str. 2,  
71263 Weil der Stadt,

Tel. 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de

Internet: www.gsvertrieb.de

##### Anzeigenverkauf:

wds@nussbaum-medien.de

## Freiwillige Feuerwehr Kirchentellinsfurt



[www.feuerwehr-kirchentellinsfurt.de](http://www.feuerwehr-kirchentellinsfurt.de)

Liebe Kameradinnen und Kameraden der Altersabteilung, der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr, das Jahr 2021 neigt sich bereits wieder dem Ende zu und leider befinden wir uns – analog zum Jahr 2020 – auch jetzt wieder in einer Art „Lockdown“ für unseren Übungsdienst. Aktuell beschränken wir uns wieder nur auf den Einsatzbetrieb – um uns, unsere Familien und nicht zuletzt auch die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und im Ernstfall schlagkräftig zur Stelle zu sein. Um das auch weiterhin so gewährleisten zu können, warten nochmal anstrengende Wochen auf uns – doch ich bin überzeugt davon, dass wir auch diese genauso gut meistern werden, wie die Wochen zuvor.

Auch wenn uns Corona im Jahr 2021 nie ganz verlassen hat (und aktuell wieder mit voller Härte durchschlägt) – so konnten wir zumindest den Großteil des Sommers verhältnismäßig „normal“ üben und auch mal wieder etwas für die Kameradschaft tun. Wenn mich jemand nach meinem persönlichen Jahresrückblick – Schwerpunkt Feuerwehr – fragen würde, würde ich daher am liebsten auf das C-Wort verzichten. Wir haben 2021 ganz andere Kaliber vorgesetzt bekommen und auch diese allesamt ganz hervorragend absolviert:

Einen Dachstuhlbrand im Weilhau-Kindergarten, welcher glücklicherweise noch im frühen Stadium erkannt werden konnte, einen Wohnungsbrand in einem Mehrfamilienhaus mit mehreren durch die Feuerwehr geretteten Personen und Tiere, Verkehrsunfälle, Pkw-Brände und auch kleinere Einsätze wie Ölspuren und Ähnliches. Länger in Erinnerung bleiben werden mit Sicherheit die beiden Unwetter-Ereignisse im Juni: Einmal Hagel in Verbindung mit Starkregen und einmal „nur“ Starkregen sorgten für einsatzreiche Tage, an denen mehrere Keller ausgepumpt, Autos freigeschleppt und hohe Sachwerte gerettet oder geschützt wurden. Und auch bei der Hochwasser-Katastrophe im Ahrtal konnten wir mit einem Fahrzeug beim Transport von Hilfsmaterial in das Krisengebiet unterstützen.

All das lief auch in diesem Jahr wieder parallel zum Übungsdienst, welcher zumindest in größerem Umfang durchgeführt werden konnte, als das noch im Vorjahr der Fall war. Und auch unsere Jüngsten in der Jugendfeuerwehr konnten endlich wieder gemeinsame Übungen vollziehen. Es ist einfach doch etwas Anderes, ob man einen Übungsdienst über ein Videomeeting realisieren „muss“, oder sich – live und in Farbe – treffen und praktisch üben kann. Und auch unserer Altersabteilung war es vergönnt, zumindest teilweise wieder die regelmäßigen Treffen durchzuführen. Leider muss auch hier aktuell wieder auf die gemeinsame Zeit verzichtet werden.

Liebe Kameradinnen und Kameraden – Ihr seht, wir haben 2021 noch ganz andere Dinge fertigbekommen, als das derzeit wieder medial vorherrschende Thema. Daher bin ich überzeugt, dass uns das auch 2022 wieder gelingen wird. Ich wünsche Euch und Euren Familien ruhige, gesunde Festtage und einen guten Start ins neue Jahr!

Patrick Schuparra, Kommandant

## Gemeindebücherei Kirchentellinsfurt



### Weihnachten 2021



Foto: Pixabay

Wir bedanken uns von Herzen bei allen Kolleginnen und Kollegen, die uns im vergangenen Jahr in diesen schwierigen Zeiten unterstützt haben und nicht zuletzt bei all unseren Le-

serinnen und Lesern, ob Klein oder Groß, die mit Geduld und viel Verständnis die veränderten Bedingungen im Büchereibetrieb mitgetragen und auch ausgehalten haben.

Wir wünschen Ihnen allen friedvolle Weihnachtstage, Kraft und Zuversicht für das kommende Jahr und jedem die Portion Gesundheit, die er benötigt, um durch diese Zeiten zu kommen. Bleiben oder werden Sie gesund!

Mit besten Grüßen

Ihr Bücherei-Team

Vera Karolczak, Nicole Kuhn und Inge Burkhardt

**Beachten Sie die 2G-Regel für Erwachsene und bringen Sie den digitalisierten Nachweis mit!**

### Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag, 15.30 bis 18.30 Uhr

Mittwoch, 9.30 bis 11.30 Uhr

Tel. 07121 1385747

E-Mail: [Buecherei@Kirchentellinsfurt.de](mailto:Buecherei@Kirchentellinsfurt.de)

Onleihe über: [www.onleihe.de/neckar-alb](http://www.onleihe.de/neckar-alb)

Web-Opac-App: der Büchereikatalog als Android-App

## Informationen anderer Ämter



### Landratsamt Tübingen

#### Für Januar geplante Weinbergbegehung in Rottenburg-Wurmlingen fällt aus

Die Abteilung Landwirtschaft im Landratsamt Tübingen teilt mit, dass die für Freitag, 14. Januar 2022, geplante erste Weinbergbegehung in Rottenburg-Wurmlingen aufgrund der aktuellen Situation leider abgesagt werden muss.

Über laufende Veranstaltungen der Abteilung Landwirtschaft kann man sich auf der Homepage des Landkreises Tübingen unter [www.kreis-tuebingen.de/landwirtschaft](http://www.kreis-tuebingen.de/landwirtschaft) in der Rubrik „aktuelle Veranstaltungen“ informieren.

## Kindergarten-Info



### Kindertagesstätte Weilhau

#### Advent, Advent, ein Lichtlein brennt ... die schönste Zeit des Jahres hat begonnen ...

Mit Kerzenschein, Tannenzweigen, Plätzchenduft, schön verpackten Päckchen und den ersten Weihnachtsklängen, die durchs Haus ertönen, stimmen wir uns auf Weihnachten ein. Bereits seit Anfang Dezember ist unser Eingangsbereich mit unserem Beitrag zum K'furter Krippenweg hell erleuchtet. Auch zielt ein schöner Tannenbaum unsere Halle und unsere Kinder sind fleißig dabei, ihn mit selbstgemachten Basteleien zu schmücken.

Ebenso waren sie mit Eifer dabei, für den Tannenbaum auf dem Rathausplatz Schmuck zu basteln und ihn dann selbst aufzuhängen.

Aufgrund der Absage des Weihnachtsmarktes hatte unser Elternbeirat die Idee, wieder Selbstgebasteltes zum Verkauf anzubieten. Dies finden Sie in der Ortsmitte bei verschiedenen Läden und vor unserem Eingang in die Kita. Vielen lieben Dank für Ihre Unterstützung!

Da coronabedingt auch unsere Adventsstunde und unser Weihnachtstheater nicht stattfinden konnten, durften die Kinder ein weihnachtliches Kasperletheater erleben. An dieser Stelle wollen wir uns herzlich bei der Bäckerei Padeffke für die leckere Brezelspende bedanken.

Die Eltern überraschten wir mit einem gemeinsamen Singen von weihnachtlichen Liedern bei der Abholzeit ihrer Kinder vor der Kita.

Im Anschluss durften die Kinder ihnen voller Stolz einen selbstgemachten Adventsgruß in Form eines Eiskristallglases überreichen, was allen Beteiligten ein Lächeln ins Gesicht gezaubert hat.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien friedvolle Weihnachtstage mit lieben Menschen und glücklichen Momenten und für das neue Jahr 2022 beste Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Ihr Team der Kita Weilhau



Foto: Weilhau

## Schulnachrichten



### Förderverein der Graf-Eberhard-Schule e.V. Kirchentellinsfurt



#### Liebe Mitglieder und Freunde des Fördervereins der Graf-Eberhard-Schule e.V., liebe Schülerinnen und Schüler!

Am 17. November 2021 fand unsere diesjährige Mitgliederversammlung in der Aula der Graf-Eberhard-Schule statt. Wie ihr vielleicht schon wisst, haben wir unsere langjährigen Vorstände Maria Goller (Kassiererin) und Steffen Mall vorzeitig aus der Vorstandschaft verabschiedet. Wir möchten uns an dieser Stelle noch einmal herzlich bei beiden für die in der Vergangenheit geleistete Arbeit bedanken! Es freut uns sehr, dass es mit Regina Waag und Wolfgang Dressler gelungen ist, zwei neue Vorstände zu finden, die sich engagiert einbringen möchten, und es uns so möglich sein wird, die Vereinsarbeit reibungslos fortsetzen zu können. Regina Waag (Kassiererin) und Wolfgang Dressler sind zunächst als kommissarische Vorstände bis zum Ende der ordentlichen Amtszeit (März 2022) ihrer Vorgänger\*innen benannt. Die bisherigen Vorstände werden selbstverständlich die Einarbeitung von Regina und Wolfgang unterstützen, so dass wir uns gut zusammenfinden können. Auch wenn der Förderverein aufgrund der Corona-Situation aktuell nach außen nur wenig sichtbar sein kann, so versichern wir, im „Hintergrund“ für „bessere Zeiten“ zu arbeiten. Wir wünschen euch allen eine schöne verbleibende Adventszeit und eine große Portion Optimismus für die kommenden Wochen.

Eure Vorstände (FöV GES)

## Notdienste



### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

#### Mitteilung über geänderte Erreichbarkeit des ärztlichen Bereitschaftsdienstes:

Ärztlicher Notdienst:

Rufnummer: **116117** (Anruf ist kostenlos)

### Allgemeine Notfallpraxis

Universitätsklinikum Tübingen  
Ottfried-Müller-Straße 49 (Gebäude 500)  
72076 Tübingen

Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	19.00 - 22.00 Uhr
Fr.	16.00 - 22.00 Uhr
Sa., So., Feiertag	8.00 - 22.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

### Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Rufnummer **116117** (Anruf ist kostenlos)  
Notfallpraxis in der Universitäts-Kinderklinik  
Hoppe-Seyler-Straße 1 (Gebäude 410, Ebene 3)  
Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertag 10.00 - 19.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Unter der Woche telefonische Rufbereitschaft zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

### HNO-ärztlicher Notfalldienst

Rufnummer **116117** (Anruf ist kostenlos)  
Notfallpraxis in der HNO-Klinik am Universitätsklinikum  
Elfriede-Aulhorn-Straße 5 (Gebäude 600)

Öffnungszeiten:

Sa., So., Feiertag	8.00 - 20.00 Uhr
--------------------	------------------

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

### Augenärztlicher Dienst

Rufnummer **116117**

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

An Wochenenden und Feiertagen ist der Dienst habende Zahnarzt unter der Telefon-Nr. 0180 5911-640 zu erfragen.

### Apothekendienst

#### Dienstwechsel jeweils um 8.30 Uhr

Die Notfall-Nummer des Apothekennotdienstes lautet:  
0800 0022833 (kostenfrei aus dem Festnetz)  
Kurzwahl vom Handy 22833 (max. 69 Cent/Minute)  
Unter dieser Nummer wird Ihnen die diensthabende Apotheke mitgeteilt.

### Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

#### an Wochenenden und Feiertagen

falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist:  
Tierärztlicher Notdienst: Tel. 07071 365525  
Tierärztliche Kliniken der Umgebung sind ständig dienstbereit.



### Diakoniestation Härten

#### Ambulante pflegerische Dienste für

Kusterdingen, Jettenburg, Wankheim, Mähringen  
Immenhausen, Kirchentellinsfurt und Wannweil  
**Kranken-, Altenpflege, Hauswirtschaft und mehr**  
**Diakoniestation** **Tel. 07071 77031-0**

In der Braike 12, 72127 Kusterdingen  
Fax 07071 77031-40  
E-Mail: diakonie@diakoniestation-haerten.de  
Homepage: www.diakoniestation-haerten.de

Pflegedienstleitung und Hausnotruf:	Gisela Weber
Tel. 07071 77031-20	
Stellvertretende Pflegedienstleitung und Teamleitung	
für Wannweil und Kirchentellinsfurt:	Annegret Nowak
Tel. 07071 77031-21	

Teamleitung  
für Kusterdingen, Immenhausen, Jettenburg,  
Mähringen und Wankheim: Clemens Digel  
Tel. 07071 77031-22  
Rechnungswesen: Tel. 07071 77031-31 Suse Hirrlé  
Geschäftsführung: Tel. 07071 77031-30 Gabi Mötzung

## Pflegestützpunkt-Beratung im Alter und bei Pflegebedürftigkeit



### Beratungsangebot für Kirchentellinsfurt

Der Pflegestützpunkt im Landkreis Tübingen ist Anlauf- und Beratungsstelle für alle Fragen rund um das Thema Pflege, denn Krankheit oder Pflegebedürftigkeit können unterschiedliche Fragen und Probleme aufwerfen: Wer hilft bei häuslicher Pflege? Welche Entlastungsmöglichkeiten gibt es für pflegende Angehörige? Wie finde ich ein geeignetes Pflegeheim? Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes geben Auskunft und Beratung zu diesen und weiteren Fragen. Die Beratung und Begleitung von pflege- und hilfsbedürftigen sowie chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen erfolgt neutral, kostenlos und unabhängig.

Die Beratung kann telefonisch, in der Beratungsstelle oder in der Häuslichkeit erfolgen, Termine nach Vereinbarung.

**Mittwochs** wird von 12.30 bis 16.30 Uhr eine Sprechstunde im Alten Rathaus (Emil-Martin-Straße 2) in Kusterdingen angeboten. Telefonisch ist Frau Seitz von **Dienstag bis Donnerstag unter 0171 5693151 oder E-Mail: psp-moessingen@kreis-tuebingen.de** erreichbar.

Das Landratsamt Tübingen und seine Außenstellen haben für den Publikumsverkehr geöffnet.

**Die Außensprechstunde am Mittwochnachmittag kann aus Gründen des Infektionsschutzes nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden.**

Alle weiteren Informationen finden Sie unter [www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de).

## Vereinsnachrichten



CVJM

### CVJM Kirchentellinsfurt e.V.

#### TeensTreff

Im TeensTreff treffen sich Jugendliche ab 14 Jahren jeden Donnerstag von 19.30 bis 21.00 Uhr.

Wir laden herzlich dazu ein!

Wir treffen uns zum Teil über Zoom.

Info: David Nerz, Hohenberger Straße 5, Tel. 1360256

#### Posaunenchor

Chorprobe jeden Freitag um 20.00 Uhr im Gemeindehaus

Leitung: Martin Sautter, Tel. 07121 678762

#### Jungbläserprobe

mittwochs von 18.00 bis 19.00 Uhr im Gemeindehaus

Leitung: Markus Schmid

#### Handball

##### Jeden Dienstag Handball-Training in der Sporthalle

Leitung/Info: Holger Josephy, Tel. 0176 96363788

##### Hallo liebe Handball-Freunde und -Freundinnen!

Wir freuen uns, dass wir uns seit den Sommerferien wieder wie gewohnt in der Sporthalle treffen können. Wir hoffen, dass es auch weiterhin so bleiben wird und dass Handball-Training möglich ist.

Es gibt noch einige Einschränkungen! Die Umkleiden können nur eingeschränkt benutzt werden, daher am besten schon direkt umgezogen kommen. Zuschauer\*innen auf der Bühne sind nicht erlaubt. Alles Weitere klären wir dann direkt mit den Kindern im Training.

Wer einen Freund oder eine Freundin mitbringen möchte, sehr gerne – wir freuen uns über alle, die neu dazukommen! Für Schüler reichen die regelmäßigen Coronatests in der Schule. **Erwachsene je nach Corona-Stufe, aktuell: 2G!** Wir freuen uns alle sehr, dass es mit dem normalen Training wieder weitergeht!

#### Trainingszeiten:

dienstags in der neuen Sporthalle

17.00 – 18.00 Uhr Minis (jünger als 2011)

mit Julia, Anette und Gerhard

17.00 – 18.00 Uhr wE-/D-Jugend (ab 1.1.2011/1.1.2009)

mit Sara, Berna und Annika

17.00 – 18.00 Uhr mE-Jugend (ab 1.1.2011)

mit David, Malte und Emil

18.00 – 19.30 Uhr mC-Jugend (ab 1.1.2007)

mit Paul, Emanuel und Vincent

18.00 – 19.30 Uhr wB-Jugend (ab 1.1.2007)

mit Stephan und Joni

18.30 – 20.00 Uhr Frauen (ab 16) mit Rolf

20.00 – 22.00 Uhr Herren (ab 17) mit Richard

Die Handballspiele unserer Sportgruppe findet Ihr unter:

[www.eichenkreuzliga.de](http://www.eichenkreuzliga.de)

#### Homepage

Alle weiteren Infos, Bilder und aktuelle Beiträge finden Sie auf unserer Homepage [www.cvjm-kirchentellinsfurt.de](http://www.cvjm-kirchentellinsfurt.de).

Die Räume des CVJM sind im Dachgeschoss des ev. Gemeindehauses, Hohenberger Straße 1.

#### Christbaum-Aktion

Am Samstag, 8. Januar, sammeln wir wieder in der ganzen Gemeinde die ausgedienten Christbäume ein! Ab 13.00 Uhr fahren wir durch alle Straßen. Für das Abholen erbitten wir eine Spende von mindesten 3 Euro.

An diesem Tag brauchen wir wieder viele Helfer. Bitte tragt diesen Tag in Euren Kalender ein!

### Musikverein Kirchentellinsfurt e.V.



[www.mvk-furt.de](http://www.mvk-furt.de)

#### Weihnachtsgrüße

Der Musikverein wünscht Euch fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

### Narrenzunft Ranzenpuffer - Kirchemer Sau - Kirchentellinsfurt 1997 e.V.



Fröhliche Weihnachten und ein tolles Jahr 2022 wünscht die  
Narrenzunft Ranzenpuffer Kirchentellinsfurt!



Foto: J.P.

Ho, ho, ho, frohe Weihnachten und ein „saugutes Jahr“ 2022 wünscht die Narrenzunft Ranzenpuffer Kirchentellinsfurt! Leider konnten wir im Jahr 2021 und können auch im Jahr 2022 nicht die Fasnet in den Flecken bringen, obwohl wir **groß** zu feiern hätten (25 Jahre Narrenzunft Ranzenpuffer

Kirchentellinsfurt 1997 e.V.)! - aber die Gesundheit steht über allem und daran gibt es nichts zu rütteln!

In diesem Zusammenhang möchten wir alle Veranstaltungen für das Jahr 2022 offiziell absagen, werden aber dennoch rührig im Untergrund arbeiten und kleine Aktivitäten starten, über die wir auch ausführlich berichten werden.

Starten Sie also **sau-guat** ins neue Jahr, besuchen Sie die **Mahdabach-Bäbel** im alten Steinhäuschen im Mahden (falls Sie sie finden) und die Luka **Harmony-Ferkel** wird bald wieder tolle Fasnetmusik in einer Lautstärke spielen, so dass jeder weiß, dass es die Fasnet noch gibt!

## Obst- und Gartenbauverein Kirchentellinsfurt 1928 e.V.



[www.ogv-kirchentellinsfurt.de](http://www.ogv-kirchentellinsfurt.de)

### Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022

#### Vorbehaltlich der aktuellen Corona-Bestimmungen!

Zu unserer Jahreshauptversammlung am **Samstag, 22. Januar 2022, um 18.00 Uhr im Sportheim** laden wir alle Mitglieder sowie Gäste herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte
3. Aussprache
4. Entlastungen
5. Ehrungen
6. Anträge
7. Wahlen
8. Verschiedenes

Anträge sind schriftlich bis zum 15. Januar 2022 beim 1. Vorsitzenden Stefan Luz, Paulinenstraße 16, einzureichen.

Die Vorstandschaft

### Weihnacht 2021



Foto: Pixabay, freie Bilder

## Seniorentreff "Fröhliches Alter" Kirchentellinsfurt



Liebe Seniorinnen und Senioren, leider kann es auch dieses Jahr keine Weihnachtsfeier geben. Das Virus zwingt uns alle zu vorsichtigem Handeln und das zu unserem besonderen Schutz.

Doch wir geben die Hoffnung nicht auf und freuen uns schon heute, wenn es wieder heißt: „Seniorenachmittag!“

Für die Advents- und Weihnachtszeit wünschen wir Ihnen alles erdenklich Gute und hoffen trotzdem auf ein friedvolles Fest. In diesem Sinne grüßt Sie alle recht herzlich

Ihr Seniorentreff-Team

## Schwäbischer Albverein e.V. Ortsgruppe Wannweil für Kirchentellinsfurter Mitglieder



## Schwäbischer Albverein

### Ortsgruppe Wannweil

Liebe Albvereinsmitglieder  
und Freunde des Albvereins.

Das Wander- und Veranstaltungsjahr 2021 geht zu Ende.

Trotz Corona-Einschränkungen konnten wir einige Veranstaltungen mit Euch durchführen. Für Euren zahlreichen Besuch daran möchten wir uns bedanken.

Ein ganz herzliches Dankeschön an alle, die aktiv bei Organisation und Durchführung unserer Veranstaltungen mitgeholfen haben.

**Wir wünschen Euch frohe Weihnachten  
und ein gutes gesundes Neues Jahr.**

Vorstand und Ausschuss



### 60plus-Winterwanderung auf der Schwäbischen Alb ins Heutal

Das neue Jahr 2022 starten wir mit unserer ersten Wanderung auf die hoffentlich verschneite Alb.

Treffpunkt: **Mittwoch, 12. Januar 2022, 13.00 Uhr** am hinteren Parkplatz des Gemeindehauses in Wannweil  
Wir bilden Fahrgemeinschaften und fahren nach Holzelfingen. Dort folgen wir der Beschilderung „Wintersportarena“ und parken am Salachlift.



Foto: GuG

Auf geräumten Feld- und Wanderwegen geht es rund um die Skilifte Heutal und Salach.

Wir wandern zunächst um den Eichbühl und erreichen das Heutal. Vorbei am Heutal-Skilift geht es Richtung Kohlsetten. Zwischen den Feldern wandern wir leicht ansteigend hinauf,

dann am Waldrand entlang. Dort haben wir den höchsten Punkt des Weges erreicht und durch ein kurzes Waldstück erreichen wir bald den Salachlift und den naheliegenden Parkplatz. Streckenlänge ca. 7 km bei 50 Hm, Gehzeit ca. 2 1/2 Std. Stabile und winterfeste Schuhe sind erforderlich, Wanderstöcke sind empfehlenswert. Die Wege sind größtenteils geräumt, aber je nach Witterung nicht schnee oder eisfrei.

Zu dieser ersten Wanderung im neuen Jahr sind alle Wanderfreunde herzlich eingeladen, auch Gäste sind willkommen. Eine Abendeinkehr ist vorgesehen. Die Fahrtkostenbeteiligung beträgt EUR 4,00

Die Rückkehr nach Wannweil ist für ca. 19.00 Uhr geplant.

**Nach den Corona-Regeln (2G) ist ein Impfstatus nachzuweisen, sowie das Tragen einer Maske während der Autofahrt und Abendeinkehr erforderlich.**

Wanderführer ist Gunther Frank.

### Der Nikolaus war da!

So einige Kinder und ihre Eltern hatten Lust, den Nikolaus im Wald zu treffen. Beim Albverein muss man dafür zuerst mal eine Wanderung auf sich nehmen, und die Kinder marschierten tapfer fast drei Kilometer, bis sie den mit Kerzen illuminierten Platz erreichten, wo man ihn erwartete. Nach dem gemeinsamen Ruf "Nikolaus!" stapfte er aus dem Wald heraus, stellte sich auf die Lichtung und schaute sich die Wannweiler Kinder an. Mit freundlichen Worten und Erklärungen, zum Beispiel, dass er durch viele Länder reise und Kinder kennenlerne, die zum Teil sogar die gleichen Namen haben wie unsere Wannweiler Kinder, hat er sich Gedichte und Lieder vortragen lassen. Darüber und über die Erklärungen der Kinder, dass sie eigentlich meistens ganz lieb sind und viele tolle Interessen haben, hat er sich gefreut. Aus seinem Sack im Leiterwägle zauberte er dann für jedes Kind eine rote Tüte mit Äpfeln, Nüssen, Mandarinen und leckeren Süßigkeiten hervor, die sie auf ihrem Heimweg durch den Wald getragen haben. Zuvor verabredete man sich für das nächste Jahr, in dem er auf jeden Fall vorhat, wieder zu uns zu kommen.

BK



## Tageselternverein

### Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V.

#### Informationsveranstaltung zur Kindertagespflege

Sie haben Freude am Umgang mit Kindern und möchten im familiären Rahmen pädagogisch tätig werden? Wir suchen Sie! Nutzen Sie Ihre berufliche Chance. Werden Sie Tagesmutter/-vater, Kinderfrau, Kinderbetreuer. Besuchen Sie kostenlos und unverbindlich unsere Infoveranstaltungen in Tübingen, Wilhelmstraße 14, am Freitag, 7.1.2022, um 9.00 Uhr und am Samstag, 22.1.2022, um 10.00 Uhr. Anmeldung und weitere Informationen erhalten Sie unter 07071 6877011, info@tageselternverein.de oder www.tageselternverein.de.



## Tennisverein Kirchentellinsfurt e.V.

### Frohe Weihnachten

Liebe Mitglieder und Freunde des TV Kirchentellinsfurt, das Jahr 2021 neigt sich dem Ende zu und die Sandplätze sind bereits seit einigen Wochen im Winterschlaf. Die Green-sets haben wir extra für den Winter nochmal gesäubert, so dass sie bei etwas Sonnenschein möglichst schnell abtrocknen und ihr möglichst oft die Gelegenheit habt, auch im Winter draußen an der frischen Luft Tennis zu spielen. Dabei sind natürlich die jeweils gültigen Corona-Regelungen zu beachten. Wir möchten uns bei allen Trainerinnen und Trainern und der Tennisschule Mile und Luca Plavec bedanken sowie bei allen ehrenamtlichen Helfern und allen Mitgliedern und Eltern, die auch dieses Jahr wieder an vielen Stellen mit angepackt haben, um unsere Jugendmannschaften zu betreuen. Ihr seid mit so viel Engagement und Leidenschaft dabei, das ist einfach klasse! Vielen Dank euch allen!

Für 2022 könnt ihr euch gleich zwei Termine in eure Kalender

eintragen: Unsere **Hauptversammlung** wird am **Montag, 14. März 2022**, stattfinden und unsere **Saisonöffnung** am **30. April 2022**. Natürlich werden wir zu den beiden Veranstaltungen auch nochmals separat über den Gemeindeboten und auf [www.tv-kirchentellinsfurt.de](http://www.tv-kirchentellinsfurt.de) einladen. Wer immer aktuell informiert sein möchte, abonniert einfach unseren Newsletter auf der Homepage.

Wir wünschen euch fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr und vor allem: Bleibt gesund!



## Turnerbund 1896 Kirchentellinsfurt e.V.

### Weihnachtsgruß

Liebe Mitglieder und Freunde des TBK, auch unser Jubiläumsjahr 2021 war wieder ein ungewöhnliches Jahr.

Immerhin konnten wir mit einem schönen Festakt in der Richard-Wolf-Halle die Jubiläumsfeierlichkeiten offiziell begeben. Schön, dass viele von Euch dabei sein konnten.

Im neuen Jahr, genauer vom 1. bis 3. Juli 2022, wollen wir das große Festwochenende am Faulbaum nachholen.

Wir freuen uns schon sehr darauf, dann mit Euch zu feiern! Nun wollen wir aber 2021 erst mal gut und gesund zu Ende bringen.

Wir wünschen Euch und Euren Angehörigen eine friedliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Möge uns 2022 wieder mehr erfreuliche als beschwerliche Tage bringen!

In diesem Sinne alles Gute und ganz herzliche Grüße,  
Im Namen des Vorstands des TBK

Michael Hoffmann

### Fußball Aktive

### TBK-Seniorentreff

Bis auf Weiteres findet der TBK-Seniorentreff coronabedingt nicht statt. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Wir wünschen allen TBKlern gesegnete Weihnachten und ein gutes Jahr 2022.

Helmut Grauer

## Volkshochschule

## Tübingen e.V.

## Außenstelle Kirchentellinsfurt



In diesem Sinne wünscht Ihre VHS Kirchentellinsfurt Ihnen und Ihren Familien ein wunderbares, harmonisches Weihnachtsfest sowie ganz viel Glück, wieder mehr Unbeschwertheit und besonders Gesundheit für 2022.

Danke allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern dafür, dass Sie unsere Kurse besucht haben! Wir würden uns freuen, wenn Sie uns auch im neuen Jahr die Treue halten.

## Kirchliche Nachrichten



## Ökumenische Nachrichten

### Liebe Menschen in Kirchentellinsfurt!

Wir sind dankbar, dass wir Sie zu unseren Gottesdiensten einladen können. Die jeweiligen Regelungen finden Sie unter den Nachrichten der Kirchengemeinden. Auf den Seiten unserer Kirchengemeinden finden Sie Angebote, die Sie unabhängig von der eigenen Konfession gerne nutzen können. Alle sind immer offen für Gäste der anderen Gemeinden.

### Ökumenischer Gottesdienste im Martinshaus

Wir laden ein am **Samstag, 15. Januar 2022**, um 10.30 Uhr.

## Evang. Kirchengemeinde Kirchentellinsfurt



Homepage: [www.gemeinde.kirchentellinsfurt.elk-wue.de](http://www.gemeinde.kirchentellinsfurt.elk-wue.de)

Instagram: [ev.kirchekfurt](https://www.instagram.com/ev.kirchekfurt)

### Erreichbarkeit Gemeindebüro

**Pfarramtssekretärin: Karin Hutmacher**

Evangelisches Gemeindehaus

Hohenberger Straße 1

Tel. 07121 600332, Fax 07121 6034055

[Pfarramt.Kirchentellinsfurt@elkw.de](mailto:Pfarramt.Kirchentellinsfurt@elkw.de)

Öffnungszeiten:

Montag 15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 8.30 - 11.30 Uhr

Freitag 8.30 - 10.00 Uhr



### Erreichbarkeit Pfarrämter und Diakonat

#### PfarrerIn Edel

Evangelisches Pfarramt, Hohenberger Straße 7

Tel. 07121 603836 (bitte lange klingeln lassen)

[Susanne.Edel@elkw.de](mailto:Susanne.Edel@elkw.de)

#### PfarrerIn Modrack

Evangelisches Pfarramt, Hohenberger Straße 7

Tel. 07121 603835, mobil: 0178 8901520

[Cordula.Modrack@elkw.de](mailto:Cordula.Modrack@elkw.de)

### Gemeindediakonatsstelle derzeit nicht besetzt.

**Liebe Menschen in unserer Kirchengemeinde, gerne haben wir in den Pfarrämtern ein offenes Ohr für Sie.**

### Hilfsangebote

in **Lebenskrisen, Erziehungsfragen, Sucht, finanziellen Notlagen u.v.m.** finden Sie auf unserer Homepage oder beim Diakonischen Werk Tübingen.

Die Telefonseelsorge ist kostenlos erreichbar unter: **0800 1110111**.

### Gottesdienste

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten! Wir haben nun die Abstände zwischen den Sitzplätzen wieder auf zwei Meter erhöht, tragen durchgängig Mund-Nasen-Schutz und gestalten die Gottesdienste kürzer - dies trägt der verschärften Pandemielage Rechnung. Wir erfassen die Kontaktdaten - nun ist das Einchecken auch über die Luca-App möglich.

Gerne lassen wir Ihnen eine Aufnahme des jeweiligen Gottesdienstes auf CD oder auch als Manuskript zukommen!

Bitte zu **allen Gottesdiensten** einen **medizinischen Mundschutz mitbringen** und die **Hygieneanforderungen beachten!**

### Planung von Weihnachtsgottesdiensten

Corona-bedingt planen wir die **Nachmittagsgottesdienste an Heiligabend** (15.30 Uhr und 17.00 Uhr) im Freien an der Kirche (Dauer ca. 30 Minuten). Der Kirchengemeinderat hat sich dafür entschieden, weil wir im Freien alle singen dürfen - und weil das zu Weihnachtsgottesdiensten einfach dazugehört. Ein weiterer Grund ist, dass das Infektionsrisiko im Freien viel, viel geringer ist als im Raum.

Eigene Sitzgelegenheiten und eine Taschenlampe gerne mitbringen, einige Sitzmöglichkeiten stellen wir auch bereit. Bitte zwischen den Haushalten auch im Freien den Abstand von eineinhalb Metern wahren und Mund-Nasen-Bedeckung tragen. An den Eingängen sind alle gebeten, Kontaktformulare auszufüllen oder über die Luca-App einzuchecken.

Der **Spätabendgottesdienst an Heiligabend** um 22.00 Uhr und die **Gottesdienste** an allen folgenden **Feier- und Sonntagen** feiern wir dann wieder in der Kirche. Sie sind mit besonderer Musik gestaltet.

### Freitag, 24. Dezember - Heiligabend

15.30 Uhr im Freien an der Martinskirche (Friedhofseite), Kurzgottesdienst für Große und Kleine mit Pfarrerin Dr. Edel und Musizierenden des Orchestervereins

17.00 Uhr im Freien an der Martinskirche (Friedhofseite), Kurzgottesdienst mit Pfarrerin Modrack und Musik vom Posauenorchester

22.00 Uhr in der Kirche, Spätgottesdienst mit Pfarrer Romeo Edel mit Kerzenschein und Bildmeditation

Zu **allen Gottesdiensten** können Sie **ohne** Anmeldung kommen. Die **Kontaktdaten** werden erfasst.

### Samstag, 25. Dezember - Christfest

10.00 Uhr Martinskirche, Gottesdienst mit Pfarrerin Dr. Edel und Chormusik

### Sonntag, 26. Dezember - 2. Weihnachtstag

10.00 Uhr Martinskirche, Gottesdienst mit Pfarrer Wunsch aus Mähringen und Instrumentalmusik

### Freitag, 31. Dezember - Altjahrsabend

17.00 Uhr Martinskirche, Jahresschlussgottesdienst mit Pfarrerin Modrack, evtl. mit Chormusik

### Samstag, 1. Januar - Neujahr

An Neujahr findet kein Gottesdienst statt!

### Sonntag, 2. Januar - 1. Sonntag nach dem Christfest

10.00 Uhr Martinskirche, Gottesdienst mit Prädikant Kemmler

### Donnerstag, 6. Januar - Erscheinungsfest (Epiphania)

10.00 Uhr Martinskirche, festlicher Gottesdienst zum Erscheinungsfest mit Pfarrerin Dr. Edel und Flötenmusik

### Sonntag, 9. Januar - 1. Sonntag nach Epiphania

10.00 Uhr Martinskirche, Gottesdienst zur Predigtreihe im Distrikt „Alles hat seine Zeit“: „Haltet meine Sabbate“ - Wohltuende Routinen und Rituale (2. Mose 31,13) mit Pfarrerin Modrack. Im Gottesdienst werden Milo Jović und Emilia Rosalie Sommer getauft.

### Samstag, 15. Januar

10.30 Uhr ökumenischer Gottesdienst im Martinshaus

### Sonntag, 16. Januar - 2. Sonntag nach Epiphania

10.00 Uhr Martinskirche, Gottesdienst zur Predigtreihe im Distrikt: „Alles hat seine Zeit“: „Ruhe-Stand“ (Hebräer 4,9) mit Pfarrer Knöller aus Pfrondorf

### Sonstige Termine und Angebote:

#### Samstag, 8. Januar

Christbaumaktion des CVJM

#### Montag, 10. Januar

19.30 Uhr Martinskirche, Chorprobe

#### Mittwoch, 12. Januar

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht

#### Donnerstag, 13. Januar

20.00 Uhr öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats - im Gemeindehaus oder via Zoom

Bei Interesse an Teilnahme bitte im Pfarramt melden, dann erhalten Sie ggf. einen Zoomzugang.

### Angebote für Kinder:

#### Kinderkirche

Während der Weihnachtsferien ist keine Kinderkirche!

### Vorankündigung:

#### Freitag, 28., und Samstag, 29. Januar

#### Worte sind Mauern - oder Fenster

Einführung in eine etwas andere Art, miteinander zu reden mit

Elementen der „Gewaltfreien Kommunikation“ nach Marshall Rosenberg.

Leitung: Pfarrerin Dr. Susanne Edel,

Martina Schmidt (Sozialpädagogin)

Freitag von 17.00 bis 22.00 Uhr

Samstag von 9.00 bis 17.00 Uhr

Bitte anmelden bei Susanne.Edel@elkw.de oder Tel. 603836.

## Kath. Kirchengemeinde Christus König des Friedens



Kirchentellinsfurt, Gesamtgemeinde Kusterdingen, Wannweil

E-Mail: pfarramt@christus-koenig.eu

Tel. 07121 600765, Fax 07121 677645

Homepage: www.christus-koenig.eu

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 16.00 - 18.00 Uhr

### Gottesdienstordnung

Der Geburtstag des Herrn ist der Geburtstag des Friedens.  
Leo der Große

### Freitag, 24. Dezember - Heiligabend

Lesungen: Jes 9,1-6; Tit 2,11-14; Ev: Lk 2,1-14

16.00 Uhr Wannweil: Krippenspiel

18.00 Uhr Wannweil: 1. Christmette

(Sänger\*innen des Kirchenchors)

22.30 Uhr Kirchentellinsfurt: 2. Christmette (Solistin)

### Bitte beachten Sie:

Zu allen Gottesdiensten an Heiligabend ist eine Anmeldung unter Tel. 07121 600942 erforderlich!

### Samstag, 25. Dezember - Weihnachten

#### Hochfest der Geburt des Herrn

Lesungen: Jes 52,7-10; Hebr 1,1-6; Ev: Joh 1,1-18

9.00 Uhr Kusterdingen: hl. Messe

10.30 Uhr Kirchentellinsfurt: hl. Messe

### Sonntag, 26. Dezember - St. Stephanus

#### Patrozinium Kusterdingen

Lesungen: Apg 6,8-10; 7,54-60; Ev: Mt 10,17-22

9.00 Uhr Wannweil: hl. Messe

10.30 Uhr Kusterdingen: Patrozinium

### Freitag, 31. Dezember - Silvester I. (Papst)

Lesung: 1 Joh 2,18-21; Ev: Joh 1,1-18

18.30 Uhr Kusterdingen: Jahresschlussfeier

### Samstag, 1. Januar - Neujahr

#### Hochfest der Gottesmutter Maria

Lesungen: Num 6,22-27; Gal 4,4-7; Ev: Lk 2,16-21

10.00 Uhr Wannweil: hl. Messe

11.00 Uhr Kirchentellinsfurt: hl. Messe

### Sonntag, 2. Januar - 2. Sonntag nach Weihnachten

Lesungen: Sir 24,1-2.8-12; Eph 1,3-6.15-18; Ev: Joh 1,1-18

9.00 Uhr Wannweil: hl. Messe

10.30 Uhr Kirchentellinsfurt: hl. Messe

### Mittwoch, 5. Januar - Johannes Nepomuk Neumann

#### (Bischof von Philadelphia)

18.30 Uhr Kusterdingen: Vorabendmesse (mit Sternsängern)

### Donnerstag, 6. Januar - Erscheinung des Herrn

Lesungen: Jes 60,1-6; Eph 3,2-3a.5-6; Ev: Mt 2,1-12

9.00 Uhr Wannweil: hl. Messe (mit Sternsängern)

10.30 Uhr Kirchentellinsfurt: hl. Messe (mit Sternsängern)

### Samstag, 8. Januar

18.30 Uhr Kusterdingen: Vorabendmesse

### Sonntag, 9. Januar - Taufe des Herrn

Lesungen: Jes 42,5a.1-4.6-7; Apg 10, 34-38;

Ev: Lk 3,15-16.21-22

9.00 Uhr Wannweil: hl. Messe

10.30 Uhr Kirchentellinsfurt: hl. Messe

### Samstag, 15. Januar

10.30 Uhr Kirchentellinsfurt: ökumenische Andacht

(Martinshaus)

18.30 Uhr Kusterdingen: Vorabendmesse

### Sonntag, 16. Januar - 2. Sonntag im Jahreskreis

Lesungen: Jes 62,1-5; 1 Kor 12,4-11; Ev: Joh 2,1-11

9.00 Uhr Wannweil: hl. Messe

10.30 Uhr Kirchentellinsfurt: hl. Messe

18.30 Uhr Wannweil: AusZeit

### Vermeldungen

#### Bitte beachten Sie

Alle Gottesdienstbesucher\*innen sind verpflichtet, auch während des Gottesdienstes einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) zu tragen. Im Eingangsbereich liegt eine Teilnehmerliste aus, in die Sie sich bitte eintragen. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern muss weiterhin eingehalten werden. Deshalb bitten wir Sie, nur die gekennzeichneten Plätze einzunehmen. Die Kirchengemeinde darf die Lieder mit Maske mitsingen. Bitte bringen Sie Ihr eigenes „Gotteslob“ mit. Es dürfen Gesangbücher ausliegen, müssen aber nach dem Gottesdienst in den Bänken liegen bleiben, um ordnungsgemäß desinfiziert zu werden.

### Freitag, 24.12. - Heiligabend

#### Krippenspiel

An Heiligabend, 24.12., um 16.00 Uhr laden wir ein zu unserem Krippenspiel in unserer Kirche St. Michael in Wannweil. Eine Anmeldung unter Tel. 07121 600942 ist unbedingt erforderlich. Weil die Anzahl der Plätze in der Kirche begrenzt ist, aber viele Familien die Krippenfeier miterleben möchten, gibt es diese als Livestream. Feiern Sie ganz bequem auf dem heimischen Sofa mit. Unter [www.christus-koenig.eu/krippenfeier](http://www.christus-koenig.eu/krippenfeier) kann der Stream am 24.12. aufgerufen werden.

Um 18.00 Uhr findet die erste Christmette mit musikalischer Mitgestaltung des Kirchenchors in der Kirche St. Michael in Wannweil statt. Auch hier ist eine Anmeldung unter Tel. 07121 600942 notwendig.

Um 22.30 Uhr feiern wir die zweite Christmette in unserer Kirche Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt. Die hl. Messe wird von der Sopranistin Brigitte Häberli sowie Julien Flad an der Orgel musikalisch mitgestaltet. Wir bitten um Anmeldung unter Tel. 07121 600942.

### Samstag, 25.12. - Weihnachten

Um 9.00 Uhr findet die hl. Messe in unserer Kirche St. Stephanus in Kusterdingen statt, um 10.30 Uhr in unserer Kirche Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt (Änderung zu 2020!).

### Sonntag, 26.12. - Patrozinium St. Stephanus

Um 9.00 Uhr findet die hl. Messe in unserer Kirche St. Michael in Wannweil (Änderung zu 2020!) statt.

Um 10.30 Uhr feiern wir das Patrozinium unserer Kirche St. Stephanus in Kusterdingen. Eine Anmeldung unter Tel. 07121 600942 wäre sinnvoll.

### Adveniat 2021

In den Weihnachtsgottesdiensten bitten wir um Ihre Spende für die Aktion Adveniat 2021. Sie steht unter dem Motto „ÜberLeben in der Stadt“. 80 Prozent der Menschen in Lateinamerika und der Karibik leben bereits heute in Städten. Doch die Hoffnung auf eine bessere Zukunft wird häufig enttäuscht. Das Leben der Indigenen, Kleinbauern und Klimaflüchtlinge am Stadtrand ist geprägt von Armut, Gewalt und fehlender Gesundheitsversorgung. Und wer arm ist, kann für seine Kinder keine gute Ausbildung bezahlen. Deshalb rückt das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat mit seiner Weihnachtsaktion die Sorgen und Nöte der armen Stadtbevölkerung in den Blickpunkt.

### Freitag, 31.12. - St. Silvester

Um 18.30 Uhr laden wir Sie herzlich ein zur Jahresschluss-Messe in unserer Kirche St. Stephanus in Kusterdingen.

### Samstag, 1.1.2022 - Neujahr

Um 10.00 Uhr laden wir Sie ein zur hl. Messe in der Kirche St. Michael in Wannweil und um 11.00 Uhr in der Kirche Christus König des Friedens Kirchentellinsfurt.

Die Kollekte am Neujahrstag ist für Afrika bestimmt. Das Motto des Missio-Afrikatags 2022 lautet erneut: „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10). Mit dem Erlös der Kollekte unterstützt Missio die kirchliche Ausbildung in Afrika. Die Vorabendmesse entfällt!

**Quartalswechsel der Gottesdienstzeiten**

Bitte beachten Sie: Ab Sonntag, 2.1., findet die hl. Messe um 9.00 Uhr in Wannweil und um 10.30 Uhr in Kirchentellinsfurt statt. Die Vorabendmesse feiern wir dann immer um 18.30 Uhr in Kusterdingen.

**Mittwoch, 5.1.**

Um 18.30 Uhr laden wir ein zur Vorabendmesse mit Sternsängern in St. Stephanus in Kusterdingen. Eine Sternsingergruppe wird den Segen sprechen.

**Donnerstag, 6.1.**

Wir laden herzlich ein zur hl. Messe mit Sternsängern um 9.00 Uhr in Wannweil und um 10.30 Uhr in Kirchentellinsfurt. In jedem Gottesdienst wird eine Sternsingergruppe den Segen sprechen.

**Samstag, 8.1.**

Um 18.30 Uhr laden wir Sie herzlich ein zur Vorabendmesse in der Kirche St. Stephanus in Kusterdingen.

**Sonntag, 9.1.**

Wir laden Sie herzlich ein zur hl. Messe um 9.00 Uhr in Wannweil und um 10.30 Uhr in Kirchentellinsfurt.

**Montag, 10.1.****Erstkommunionvorbereitung Wannweil**

Um 16.00 Uhr treffen sich die Erstkommunionkinder aus Wannweil in der Kirche St. Michael zur ihrer ersten Gruppenstunde.

**Dienstag, 11.1.****Erstkommunionvorbereitung Kirchentellinsfurt**

Um 15.30 Uhr trifft sich die Gruppe 1 der Erstkommunionkinder aus Kirchentellinsfurt und um 17.00 Uhr die Gruppe 2 in der Kirche Christus König des Friedens zur ihrer ersten Gruppenstunde.

**Kirchenchor**

Um 20.00 Uhr ist Kirchenchorprobe in der Kirche St. Michael in Wannweil. Bitte 20 Minuten früher kommen, da wegen der 2G+-Regelung noch Schnelltests durchgeführt werden.

**Mittwoch, 12.1.****Erstkommunionvorbereitung Kusterdingen und Härten**

Um 15.30 Uhr treffen sich die Erstkommunionkinder aus der Gesamtgemeinde Kusterdingen in der Kirche St. Stephanus zur ihrer ersten Gruppenstunde.

**Kirchengemeinderatssitzung**

Um 19.30 Uhr laden wir ein zur Kirchengemeinderatssitzung (voraussichtlich online). Besprechungspunkte: Begrüßung, Festlegung der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls, Themenkalender KGR-Sitzungen: Was sollte weiterverfolgt werden?, Erhebung zu den Bedürfnissen der Gemeindemitglieder, Gemeindebriefe: Rückblick und Ausblick, weiteres Vorgehen Umgestaltung der Kirchen, Informationen – Fragen – Anregungen – TOPs der nächsten Sitzung(en)

**Donnerstag, 13.1.****Erstkommunioneltern-Vorbereitungsabend**

Um 20.00 Uhr laden wir alle Eltern der Erstkommunionkinder ins Gemeindezentrum in Kirchentellinsfurt ein, die die 3. und 4. Gruppenstunde übernommen haben.

**Samstag, 15.1.****Ökumenische Andacht**

Um 10.30 Uhr laden wir herzlich ein zur ökumenischen Andacht im Martinshaus. Die Andacht hält Dekan Begovic. Wir laden Sie herzlich ein zur Vorabendmesse um 18.30 Uhr in Kusterdingen.

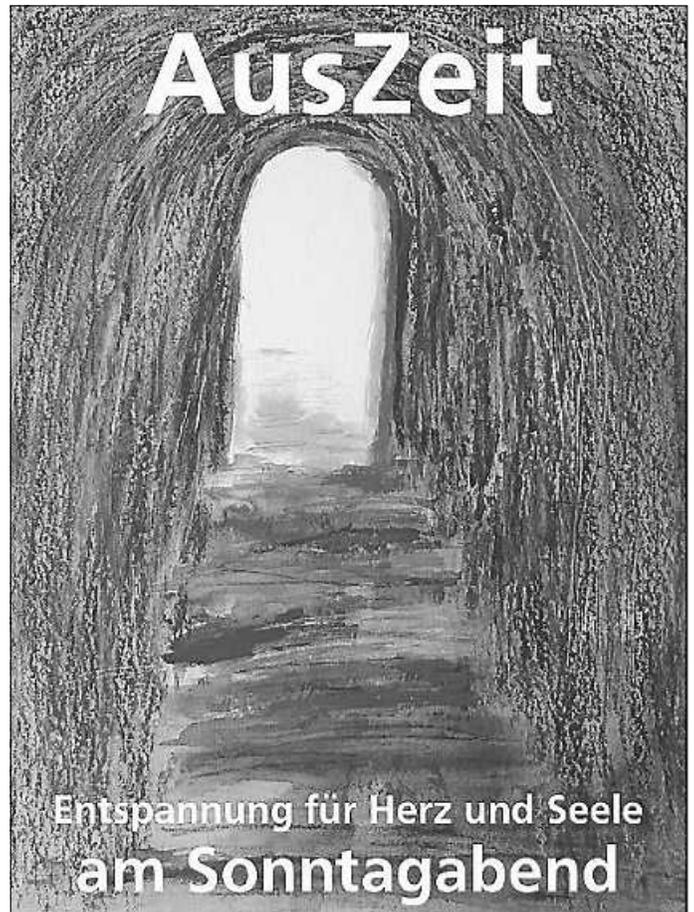
**Sonntag, 16.1.**

Um 9.00 Uhr findet die hl. Messe in Wannweil und um 10.30 Uhr in Kirchentellinsfurt statt.

**Ökumenische Auszeit am Sonntagabend**

Herzliche Einladung am 16.1. von 18.30 bis 19.00 Uhr in die katholische Kirche in Wannweil. Das Thema des Abends ist „Lächeln“. „Diese Zeit gehört dir!“ – Entspannung für Herz und Seele  
Manchmal brauchen wir Zeit für uns. Nachdenkliche Texte, bewegende Musik und Gedanken schaffen Raum, um zur Ruhe zu kommen. Einmal heraustreten für einen Augenblick aus der

Hektik des Alltags in einen Raum der Stille. Die vergangenen Tage loslassen und Kraft für die kommenden Wochen schöpfen. Nur mit dem Herzen fühlen und dabei sein. Zur „AusZeit“ laden Sie ein: Maren Stanislaus und Gerlinde Münch (kath. Kirche), Ute Rexer (ev. Kirche), Traude Neuscheler (neuap. Kirche).

**Hinweise/Berichte****Anmeldung zu den Gottesdiensten an Heiligabend**

Zu allen Gottesdiensten an Heiligabend, Krippenspiel, 1. und 2. Christmette ist eine Anmeldung unter Tel. 07121 600942 (Anrufbeantworter) unbedingt erforderlich! Um das Pfarrbüro zu entlasten, sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter. Dieser wird täglich mehrmals abgehört. Sie können sich bis spätestens Mittwoch, 22.12., 12.00 Uhr, anmelden, außer die Plätze sind vorher bereits alle vergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt ist keine Anmeldung mehr möglich, da das Pfarrbüro nicht mehr besetzt ist und der Anrufbeantworter nicht mehr abgehört wird.

**Weihnachtsfreude****Geteilte Freude - doppelte Freude**

Manche von Ihnen möchten bestimmt Ihre Weihnachtsfreude mit anderen, die weniger haben, teilen. Deshalb nennen wir Ihnen auch die Projekte, die unsere Kirchengemeinde unterstützt:

- die Arbeit von Pater Eduardo

in den Armenvierteln von Lima/Peru

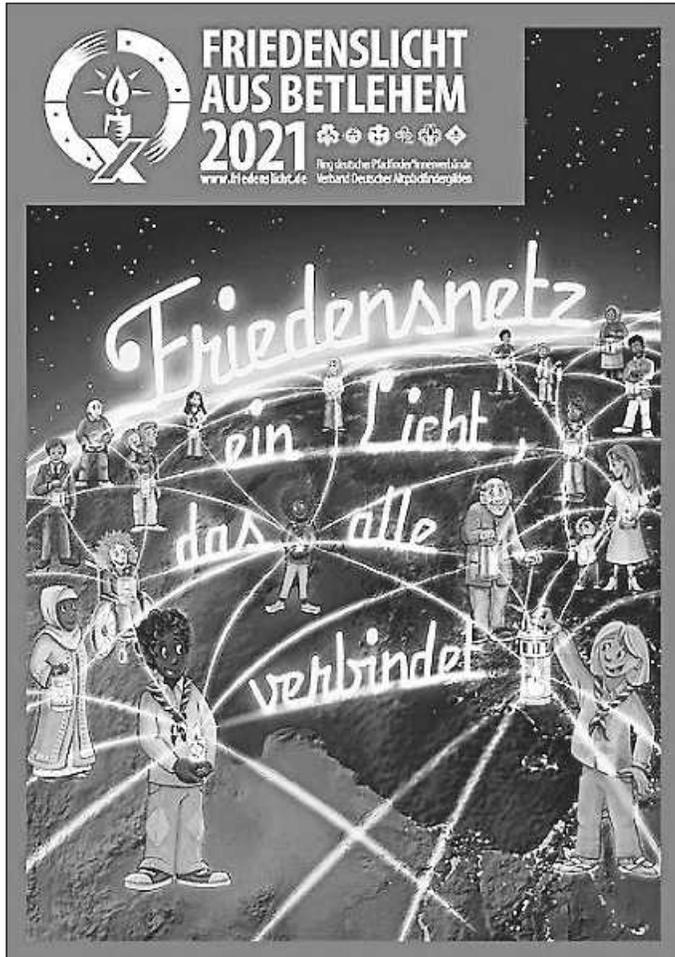
- die Familie vom verstorbenen Pater Marko in Kroatien

Bitte überweisen Sie Ihre Spende auf das Konto des kath. Pfarramts, KSK Tübingen, IBAN: DE03 6415 0020 0001 0094 71, mit Angabe des von Ihnen ausgewählten Verwendungszwecks.

**Friedenslicht aus Betlehem 2021****Friedensnetz - ein Licht, das alle verbindet**

Die Flamme des Friedenslichts wurde in der Geburtsgrötte Jesu Christi in Betlehem entzündet. Das Friedenslicht wurde in zentralen Aussendefeiern an die Gruppen gegeben, die es an „alle Menschen guten Willens“ weiterreichen. Gerade in diesem Jahr gewinnt das Licht aus einem Land, in dem die Hoffnung auf Frieden politisch vor neuen Wegen steht, an Symbolkraft. In unserer pluralistischen Gesellschaft bekommt der eigene Standpunkt immer mehr Bedeutung. Nur, wer seine

eigene Identität kennt, kann erfolgreich den Dialog mit anderen Menschen suchen. Die kleine Flamme aus einer der Krisenregionen der Erde gibt einen konkreten Anlass, persönliche Wertvorstellungen und das, was Menschen verbindet oder trennt, neu zu überdenken. Aufbauend auf der Botschaft Jesu Christi ist die Weitergabe des Lichtes Ausdruck des Glaubens und Zeichen der Zuwendung zum Nächsten. Mehr Informationen zum Friedenslicht auf [www.christus-koenig.eu](http://www.christus-koenig.eu). Das Licht des Friedens kann über Weihnachten kontaktlos vor den katholischen Kirchen mitgenommen werden.



Wannweil: St. Michael, Rosenstraße 11  
Kusterdingen: St. Stephanus, Heusteigstraße 34  
K'furt: Christus König des Friedens, Kirchfeldstraße 21  
Bitte bringen Sie ein geeignetes Gefäß mit, wenn Sie das Friedenslicht mit nach Hause nehmen möchten.

#### Aktion Dreikönigssingen 2022

Liebe Kirchengemeindeglieder, auch in diesem Jahr wird die Aktion Dreikönigssingen 2022 stattfinden. Wie im vergangenen Winter als Einwurf-Aktion wird sie kontaktlos durchgeführt. Das heißt: kein Singen, kein Aufsagen, kein Verkleiden. Zusätzlich planen wir aber, dass einzelne Sternsingergruppen an öffentlichen Plätzen in den Gemeinden auf Abstand singen und Spenden sammeln. Der Segen der Heiligen Nacht ist auch in diesem Winter ein besonders starkes Zeichen der Hoffnung und Zuversicht für die Menschen. Zugleich erleben die Sternsinger, dass wir gerade in dieser Zeit solidarisch sind mit Kindern, die unsere Hilfe brauchen. Das Motto der Sternsingeraktion ist aktueller denn je: „Gesund werden - Gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“. Große Teile der Weltbevölkerung haben keinen Zugang zu einer angemessenen Gesundheitsversorgung. Corona hat diese Situation verschärft. Im Südsudan z.B. gibt es gerade einmal 200 Ärzte für 11 Millionen Menschen. Wer zum Arzt oder ins Krankenhaus muss, hat oft einen weiten und beschwerlichen Weg vor sich. Dabei hat jeder Mensch, egal wo er lebt, ein Recht auf eine gute Gesundheitsversorgung. Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, dieses Recht auch für Kinder umzusetzen. Projektpartner der Sternsinger setzen sich besonders dafür ein, dass Kinder gesund aufwachsen. Der Segen an Ihrer Tür wird



irgendwann zwischen dem 27.12.2021 und 5.1.2022 erneuert, vielleicht ohne dass Sie es mitbekommen. Sie werden einen Handzettel in Ihrem Briefkasten finden, auf dem Sie einen Segenspruch und die Kontodaten lesen können. Falls wir nicht ausreichend Möglichkeit haben, diese Handzettel zu verteilen, hier die Kontonummer: KSK Tübingen, IBAN: DE03 6415 0020 0001 0094 71, Verwendungszweck: Sternsingeraktion. Danke für Ihre Spende. Haben Sie keinen Segen sichtbar an Ihrer Haustür oder wohnen in einem Mehrfamilienhaus, dann wird Ihnen (solange der Vorrat reicht) ein Segensaufkleber in den Briefkasten geworfen. Sie können selbst entscheiden, ob Sie den Segen anbringen möchten. Falls Sie bis 5.1. keinen Segen bekommen haben, melden Sie sich bei Gemeindefereferentin Eva Schlegel unter 01577 3956975 oder [eva.schlegel@christus-koenig.eu](mailto:eva.schlegel@christus-koenig.eu), damit wir Ihnen noch einen zukommen lassen können. Auf der Homepage können Sie unter [www.christus-koenig.eu/sternsingen-2022](http://www.christus-koenig.eu/sternsingen-2022) Impressionen von der Aussendung, den Auftritten und der Aktion an sich abrufen.

#### Homepage

Alle Bekanntmachungen des Gemeindeboten sowie die aktuellen Veranstaltungen schon ab Mittwoch der jeweiligen Woche auf der Homepage [www.christus-koenig.eu](http://www.christus-koenig.eu).

#### Neue Beiträge auf der Homepage

1. Anmeldung zu den Gottesdiensten an Weihnachten  
... weiterlesen auf der Homepage
2. Gesund werden. Gesund bleiben. – Sternsingen 2022  
... weiterlesen auf der Homepage
3. Wir verabschieden uns in die Winterpause.  
... weiterlesen auf der Homepage

**PS:** Immer aktuell bleiben und einfach beim Newsletter auf der Homepage anmelden. Wenn es wichtige Nachrichten von Christus König gibt, erhältst du eine Mail.

#### Evang.-meth. Kirche Kirchentellinsfurt



Pastor Christoph Klaiber  
[christoph.klaiber@emk.de](mailto:christoph.klaiber@emk.de)  
Tel. 07121 54566  
Homepage: [www.emk.de/kirchentellinsfurt](http://www.emk.de/kirchentellinsfurt)

#### Aktuelle Hinweise:

Wie schon im letzten Jahr fällt die Advents- und Weihnachtszeit mit einer sich massiv verschärfenden Corona-Lage zusammen. Bisher haben wir vor, die Gottesdienste vor Ort in Kirchentellinsfurt, wie geplant, anzubieten. Kirchenkaffee wird es aber in der „Alarmstufe“ nicht geben. Bitte achten Sie auf das örtliche Mitteilungsblatt und/oder abonnieren Sie unseren Newsletter.

#### Eine Anmeldung für den Besuch der Gottesdienste ist nicht nötig, es gelten folgende jedoch Regeln:

- Die Gottesdienste finden als 3G-Veranstaltungen statt (geimpfte, genesene und getestete Personen können am Gottesdienst teilnehmen).
- Wer nicht voll geimpft oder genesen ist, muss (max. 24 Stunden) vor dem Gottesdienst einen Schnelltest machen (entweder an einer Teststation, als Selbsttest zuhause oder vor dem Gottesdienst im Untergeschoss der Kirche - bitte spätestens um 9.40 Uhr da sein).
- Während des ganzen Gottesdienstes besteht Maskenpflicht, auch am Platz.
- Nach dem Gottesdienst bitte das Kirchengebäude verlassen und draußen reden.
- Alle, die am Gottesdienst ohne Maske gestalterisch tätig sind, machen - auch wenn sie geimpft sind - vor dem Gottesdienst einen Test.

#### Gottesdienst als Livestream

Weiterhin werden wir an **jedem Sonntag**, an **Heiligabend** und am **1. Feiertag** einen Gottesdienst im Livestream übertragen, gerade auch für die, die Kontakte reduzieren wollen oder müssen ([youtube.com/c/evangelischmethodistischekirchebetzingen](https://youtube.com/c/evangelischmethodistischekirchebetzingen)). Vielen Dank für den Zusammenhalt in komplizierten Zeiten!

**Gottesdienste und Veranstaltungen:****Freitag, 24. Dezember - Heiligabend**

16.00 Uhr Christvesper mit Pastor Christoph Klaiber  
"Mit den Hirten unterwegs" sind wir dieses Jahr bei der Christvesper.

Wir beginnen mit dem Posaunenchor vor der Kirche, gehen dann in die Kirche hinein zur Krippe und beenden die Feier wieder draußen, so wie auch die Hirten wieder zu ihren Herden zurückkehrten.

Gäste sind herzlich willkommen!

17.30 Uhr Christvesper aus Betzingen im Livestream:  
[youtube.com/c/evangelischmethodistischekirchebetzingen](https://youtube.com/c/evangelischmethodistischekirchebetzingen)



Foto: pixaby/klaiber

**Samstag, 25. Dezember - 1. Weihnachtsfeiertag**

10.00 Uhr Bezirksgottesdienst zum 1. Feiertag in Betzingen mit weihnachtlicher Musik für Waldhorn

Vor Ort oder im Livestream:

[youtube.com/c/evangelischmethodistischekirchebetzingen](https://youtube.com/c/evangelischmethodistischekirchebetzingen)



Foto: pixaby/klaiber

**Freitag, 31. Dezember - Silvester**

18.00 Uhr Jahresschlussgottesdienst in Kirchentellinsfurt mit Feier des Abendmahls und gemeinsamem Jahresrückblick

**Sonntag, 2. Januar**

10.00 Uhr Bezirksgottesdienst in Betzingen  
Gottesdienst zur Jahreslosung

**Sonntag, 9. Januar**

10.00 Uhr Gottesdienst

**Neupostolische Kirche**

Wannweil, Marienstraße 84  
Gemeindevorsteher, Tel. 0162 9371097  
E-Mail: [nak.wannweil@wannweil.de](mailto:nak.wannweil@wannweil.de)

**Samstag, 25. Dezember - 1. Weihnachtsfeiertag**

9.30 Uhr Gottesdienst  
9.30 Uhr Gottesdienst als Internet-Livestream oder über Telefon als Alternative zum Gottesdienst in der Kirche

**Sonntag, 26. Dezember - 2. Weihnachtsfeiertag**

Es finden keine Gottesdienste statt!

**Mittwoch, 29. Dezember**

20.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss als Internet-Livestream oder über Telefon

**Sonntag, 2. Januar**

9.30 Uhr Gottesdienst zum Jahresanfang  
9.30 Uhr Gottesdienst zum Jahresanfang als Internet-Livestream oder über Telefon als Alternative zum Gottesdienst in der Kirche

**Mittwoch, 5. Januar**

20.00 Uhr Gottesdienst als Internet-Livestream oder über Telefon

**Sonntag, 9. Januar**

9.30 Uhr Gottesdienst  
9.30 Uhr Gottesdienst als Internet-Livestream oder über Telefon als Alternative zum Gottesdienst in der Kirche

**Alle Gottesdienste**

in der Kirche unter Vorbehalt durch eventuell kurzfristige Änderungen wegen der Entwicklung der Corona-Pandemie!

**Der Gottesdienst als Internet-Livestream findet auf jeden Fall statt!**

Aktuelle Termine finden Sie auch im Schaukasten an unserer Kirche. Links zum Internet-Livestream bei Bedarf bitte beim Gemeindevorsteher erfragen.

**Für die Gottesdienste in der Kirche gilt folgende Regelung:**

Wegen der Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie und des dadurch verringerten Platzangebots in der Kirche ist eine Anmeldung beim Gemeindevorsteher unbedingt erforderlich.

**Sonstiges****Testzentrum Real Kirchentellinsfurt**

**Täglich von 8.00 bis mindestens 19.00 Uhr**

Alle Personen werden getestet!  
Anmeldung über die Corona-Warn-App möglich - ohne Wartezeiten nach dem Testen!

**Für Kinder Lollitests!**

Von Fachärzten geschultes Personal (Kinderklinik Tübingen) für Kinder und Kleinkinder!

**Öffnungszeiten an den Feiertagen:**

**24.12.2021:** 8.00 - 14.00 Uhr  
**25.12.2021:** 10.00 - 15.00 Uhr  
**26.12.2021:** 11.00 - 16.00 Uhr  
**31.12.2021:** 8.00 - 14.00 Uhr  
**1.1.2022:** 12.00 - 16.00 Uhr  
**6.1.2022:** 10.00 - 16.00 Uhr

**Jugendwerk der AWO Württemberg e.V.****Sommer mit dem Jugendwerk – Freizeitangebote 2022**

Trotz der besonderen Umstände arbeitet das Jugendwerk der AWO Württemberg e.V., der gemeinnützige Kinder- und Jugendverband in Stuttgart, mit großen Anstrengungen an Jugendreisen für das kommende Jahr. Ein umfangreiches Programm mit einem breiten Freizeitangebot im In- und Ausland bietet die Organisation für alle im Alter zwischen 6 und 19 Jahren in den Sommerferien 2022 an. Bei Buchung bis 31.3.2022 garantiert das Jugendwerk die Möglichkeit einer kostenlosen Stornierung bis 30 Tage vor Beginn des Angebots.

Für Kinder und Jugendliche gibt es viele Angebote wie Zeltlager und Strandfreizeiten in Deutschland und Kroatien, bei denen Baden und Relaxen im Mittelpunkt stehen. Aber auch Erlebnis- und Sportfreizeiten wie Actioncamp auf Korsika, Erlebnisfreizeit in Spanien, Abenteuercamp in Schweden, das einmalige Delfincamp auf den Azoren sowie Sprachreisen nach England stehen auf dem Programm.

Ein weitreichendes Hygieneschutzkonzept wurde bereits im

Sommer 2020 und 2021 erarbeitet und im Rahmen von Freizeiten erfolgreich erprobt. Die Freizeiten werden von ausgebildeten Kinder- und Jugendgruppenleiter\*innen begleitet. Diese sorgen mit einem abwechslungsreichen Programm sowie einer altersgerechten Betreuung für eine unvergessliche Ferienzeit. Das Jugendwerk der AWO Württemberg e.V. ist mit dem Unternehmenszertifikat EpiCert „Sicher gegen Corona“ von der Gesellschaft für Epidemie-Prävention zertifiziert. Weitere Informationen und einen Überblick über alle Freizeiten gibt es auf [jugendwerk24.de/sommerfreizeiten](http://jugendwerk24.de/sommerfreizeiten). Für Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, Zuschüsse zu beantragen. Auskunft dazu erhalten Interessierte auf der Homepage oder telefonisch unter 0711 945729111.

## Verkehrsverbund naldo

### Das ändert sich zum 1. Januar 2022 im naldo

Folgende Änderung gibt es im Verkehrsverbund naldo zum 1. Januar 2022:

#### Tarifanpassung um durchschnittlich 2,5 Prozent

Zum 1. Januar 2022 wird der naldo-Tarif um durchschnittlich 2,5 Prozent erhöht. Dank der Rettungsschirme von Bund und Land ist die Tarifanpassung für 2022 niedriger als normal angesetzt worden und liegt unter den prognostizierten Teuerungsraten. Die Tarifanpassung trägt dazu bei, dass die Verkehrsunternehmen im naldo weiterhin wirtschaftlich bestehen können. Trotz der coronabedingten Einschränkungen, aktuell die 3G-Regelung bei der Nutzung von Bus und Bahn, fahren die Bus- und Bahnunternehmen im naldo seit Monaten das reguläre Fahrplan- und Platzangebot und halten so auch in Krisenzeiten ein verlässliches Angebot aufrecht.

Alle wichtigen Informationen zum aktuellen naldo-Tarif finden sich auf der Homepage ([www.naldo.de](http://www.naldo.de)), zudem stehen die Kundenberaterinnen der naldo-Hotline (07471 93019696) für Fragen zur Verfügung. Alle wichtigen Informationen sind auch im neuen naldo-Tarifprospekt zusammengefasst. Dieser ist bei den naldo-Verkaufsstellen, bei den Verkehrsunternehmen, bei den Städten und Gemeinden sowie bei den Landratsämtern erhältlich.

## Treffen um 60

### Hallo liebe 60er!

Da wir uns schon so lange nicht mehr gesehen haben, möchte ich mich vor den Feiertagen noch einmal melden und Euch allen besinnliche, frohe und vor allem gesunde Weihnachten wünschen. Auch für den Jahresanfang und das ganze Jahr 2022 alles, alles Gute und Liebe.

Ich bin voller Zuversicht, dass wir am **12.1.2022** fröhlich und lustig „**Mutscheln**“ können. Bis dahin sind wir bestimmt alle geboostert und einem Treffen steht nichts mehr im Wege.

Nochmals liebe Grüße und alles Gute!

Susanne Wienberg



Wassonstnochinteressiert

## Aus dem Verlag

### Winterwetter!?

Nun braucht es wieder warme Socken.  
Der Winter zeigt sich oft als Schuff!  
Kaum schneit es unzählige Flocken,  
dreht's Wetter und schickt Frühlingsluft!  
Dann wieder Nächte – klar und trocken  
und plötzlich ein „besond'rer Duft!“  
Der scheint Frau Holle rauszulocken  
Das milde Zwischenspiel - verpufft!  
Wir akzeptieren unerschrocken,  
was dieser Winter einberuft.  
Läuten am Weihnachtstag die Glocken,  
wär's schön, wenn man „es schneit“ froh ruft.  
*Christa Maria Beisswenger, L. E.*

## Unser Torbogen im Weihnachtsglanz

Eine lange Lichterkette voller Kerzen,  
leuchtet mitten in die Herzen.  
Eine helle Lichterkette  
glänzt und strahlt um die Wette.  
Weihnachtszauber pur.  
Ach der Herzen Frohnatur.  
Ach Welch schöner Lichterreigen,  
Weihnachtsglanz in allen Zweigen.  
Doch wenn ein Lichtlein nicht mehr scheint,  
dunkel ist es doch alle sind vereint.  
Kein Glanz mehr im Herzen,  
kein Strahlen in den Weihnachtskerzen.  
Einigkeit nur bringt uns Glück.  
Zusammen gibt es ein großes Stück.  
Wir müssen nur zusammenhalten,  
dann werden die Kerzen nie erkalten.  
*Sabine Luz, Kirchentellinsfurt*

## Zimtwaffeln

### Richtig weihnachtlich ist dieses Waffelrezept. Der Zimt verleiht den Waffeln eine ganz besondere Note!

Zubereitungszeit: mehr als 4 Stunden

Schwierigkeitsgrad: leicht

Rezeptautor/Rezeptautorin: Willi Lotzen

#### Zutaten

- 500 g Weizenmehl
- 250 g Zucker
- 250 g Butter
- 3 Eier (Größe M)
- Zimt (Menge nach Belieben)
- 2 Pck. Vanillezucker

#### Zubereitung

1. Butter und Zucker cremig rühren; die Eier nach und nach dazugeben, bis die Masse glatt und schaumig ist.
2. Zimt und Mehl mischen und löffelweise dazugeben, bis ein glatter Teig entstanden ist.
3. Aus dem Teig zwei ca. 30 cm lange Rollen formen; in Frischhaltefolie über Nacht im Kühlschrank lagern.
4. Mit dem Messer ca. 1 cm breite Scheiben schneiden oder haselnussgroße Kugeln formen und in das Waffeleisen legen. Goldgelb backen (je nach Waffeleisen Einstellung ausprobieren)!

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

## Dunkle Schoko-Crossies

### Sind Sie auch so verrückt nach Schoko-Crossies wie wir? Schoko-Crossies selberrmachen ist kinderleicht: Mit unserem einfachen Rezept gelingen die leckeren Knusperhäufchen im Nu!

Zubereitungszeit: 30 Minuten

Schwierigkeitsgrad: leicht

Nährwert: Pro Stück (70): Kcal: 43; KJ: 180; E: 0 g; F: 3 g; KH: 4 g

Rezeptautor/Rezeptautorin: Lucia Kranz

#### Zutaten

- 300 g Zartbitterkuvertüre
- 100 g Pekannüsse
- 100 g Cranberrys
- 100 g Cornflakes, ungesüßt

#### Zubereitung

1. Die Schokolade grob hacken und in einer Schale über einem heißen Wasserbad schmelzen lassen. Zwei Backbleche mit Backpapier auslegen.
2. In der Zwischenzeit die Nüsse und die Cranberrys grob hacken. Mit Cornflakes in einer Schüssel vermischen. Die flüssige Schokolade dazu geben und untermischen.
3. Aus der Schokomischung mithilfe von zwei Teelöffeln kleine Portionen auf die Backbleche setzen und fest werden lassen.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR